

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

---

# Novelle der AbfBeauftrV und der EfbV

-

## Auswirkungen auf die Praxis

### Forum Abfallentsorgung in Hochschulen 19. Juni 2017

---

Dr. Jean Doumet  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## Gesetzliche Grundlagen

- **Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770 ff.)**
  - **Artikel 1: Neufassung Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV)**
  - **Artikel 2: Neufassung Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)**
  - Artikel 3 bis 8: geringfügige Änderungen der AltfahrzeugV, GewAbfV, EMAS-PrivilegV, AltholzV, NachwV, AbfAEV
- **In Kraft getreten im Wesentlichen am 1. Juni 2017**

➤ **Jetzt handeln und sich die neuen Regelungen anschauen !**

---

19. Juni 2017 Dr. Jean Doumet, Novelle AbfBeauftrV /EfbV 2

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## Ziele

- **Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)**
  - Stärkung der betrieblichen Eigenüberwachung
  - Anpassung an den aktuellen rechtlichen und technischen Stand
  - Neufestlegung des Adressatenkreises für die Bestellung
  - Schaffung materieller Standards bei Zuverlässigkeit und Fachkunde
  
- **Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV)**
  - Stärkung des bewährten Instruments des Efb
  - Zusammenfassung der EfbV und der EgRL
  - Verbesserung der Kommunikationswege bei der Zertifizierung
  - Einführung eines Efb-Registers
  - Schaffung von mehr Transparenz bei der Zertifizierung

---

19. Juni 2017 Dr. Jean Doumet, Novelle AbfBeauftrV /EfbV 3

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## AbfBeauftrV – Bestellungspflicht I

**Wer ist verpflichtet einen Abfallbeauftragten zu bestellen?**

- Gesetzliche Anordnung: § 59 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 2 AbfBeauftrV
  - Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen
  - Besitzer im Sinne des § 27 KrWG (Produktverantwortliche)
  - Betreiber von Rücknahmesysteme und -stellen
- Behördliche Anordnung: § 59 Abs. 2 KrWG
  - Einzelfallentscheidung (Gründe in § 59 Abs. 1 KrWG genannt)
  - bisherige Anordnungen bleiben bestehen
- gemeinsame Wahrnehmung mit den Aufgaben des Immissionsschutz- oder Gewässerschutzbeauftragten möglich (§ 59 Abs. 3 KrWG)
- Anzahl der Abfallbeauftragten richtet sich nach Einzelfall (§ 3 AbfBeauftrV – „sachgemäße Aufgabenerfüllung sichergestellt“)
- natürlich gibt es auch weiterhin viele Unternehmen, die freiwillig einen internen oder externen Abfallbeauftragten beschäftigen; diese Fällen bleiben durch die neue AbfBeauftrV unberührt

---

19. Juni 2017 Dr. Jean Doumet, Novelle AbfBeauftrV /EfbV 4

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## AbfBeauftrV – Bestellungspflicht II

### Gesetzliche Bestellungspflicht nach § 2 AbfBeauftrV

- Produktionsanlagen (Nr. 1 bis 7 und 9 der Anlage zur 4. BImSchV)
  - Anfall von mehr als 100 t gef. bzw. 2000 t nicht gef. Abfällen pro Jahr
- Abfallentsorgungsanlagen (Nr. 8 der Anlage zur 4. BImSchV)
  - alle mit Verfahrensart G (Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung))
- Deponien (bis zur endgültigen Stilllegung)
- Krankenhäuser (bei mehr als 2 t gefährlichen Abfällen pro Jahr)
- Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5 (nur wenn dort tatsächlich Abfälle entsorgt werden)
- Detaillierte Regelung zu Besitzern nach § 27 KrWG (= zurücknehmende Hersteller und Vertreiber)
  - Gesetzlich verpflichtete Rücknahmen nach VerpackV/G, ElektroG und BattG
  - Freiwillige Rücknahmen
- Betreiber von Rücknahmesystemen (VerpackV, ElektroG und BattG)

---

19. Juni 2017 Dr. Jean Doumet, Novelle AbfBeauftrV /EfbV 5

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## AbfBeauftrV – Behörtl. Ausnahme

- **Behördliche Ausnahme von der Bestellungspflicht (§ 7 AbfBeauftrV)**
  - Behördliche Entscheidung „im Einzelfall“
  - Entscheidung „auf Antrag“
  - gesetzliche Voraussetzungen: Bestellung ist nicht erforderlich
    - „im Hinblick auf die Größe der Anlage, des Rücknahmesystems oder der Rücknahmestelle“ (Anzahl der Beschäftigten, Umsatz etc.) oder
    - „im Hinblick auf die Art oder Menge der Abfälle“ (nur knapp über den Mengengrenzen etc.)
- **Derzeitige Diskussion in der LAGA: Restriktive Anwendung?**
  - Verordnungsgeber hat bereits verhältnismäßigen Ausgleich vorgenommen
  - Anwendung nur wenn die in §§ 4 bis 6 AbfBeauftrV nicht ausreichen

---

19. Juni 2017 Dr. Jean Doumet, Novelle AbfBeauftrV /EfbV 6

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## AbfBeauftrV – Sonderfälle

- **Möglichkeit eines externen Abfallbeauftragten (§ 5 AbfBeauftrV)**
  - Behördliche Gestattung
  - Voraussetzung: sachgemäße Aufgabenerfüllung darf nicht beeinträchtigt sein
- **Möglichkeit eines gemeinsamen Abfallbeauftragten (§ 4 AbfBeauftrV)**
  - Ein Betreiber mehrere Anlagen
  - Voraussetzung: sachgemäße Aufgabenerfüllung darf nicht beeinträchtigt sein
- **Möglichkeit eines Konzernbeauftragten (§ 6 AbfBeauftrV)**
  - Mehrere Unternehmen unter Leitung eines herrschenden Unternehmens
  - Voraussetzung: herrschendes Unternehmen ist zu Weisungen in allen abfallwirtschaftlichen Entscheidungen berechtigt und jedes selbstständige Unternehmen verfügt über „qualifiziertes Hilfspersonal“

---

19. Juni 2017 Dr. Jean Doumet, Novelle AbfBeauftrV /EfbV 7

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## AbfBeauftrV – Anforderungen

- **Zuverlässigkeit (§ 8 AbfBeauftrV)**
  - angelehnt an § 8 EfbV und § 10 der 5. BImSchV
  - Positivdefinition (Abs. 1) und Regelbeispiele für Unzuverlässigkeit (Abs. 2)
    - Bußgeldgrenze bei einmaligem Verstoß 500 € (Nr. 1)
    - Wiederholter oder grob pflichtwidriger Verstoß (Nr. 2)
- **Fachkunde (§ 9 AbfBeauftrV)**
  - Einschlägige Ausbildung auf einem Fachgebiet (Abs. 1 Nr. 1)
  - Einjährige praktische Tätigkeit (Abs. 1 Nr. 2)
  - Fachkundegrundlehrgang (Abs. 1 Nr. 3)
  - Fortbildungslehrgang alle zwei Jahre (Abs. 2)
  - Lehrgangsinhalte durch Verordnung festgelegt (siehe Anlage 1)
  - Nachweis durch den Abfallbeauftragten, Übersendung an Behörde (Abs. 3)

---

19. Juni 2017 Dr. Jean Doumet, Novelle AbfBeauftrV /EfbV 8

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## AbfBeauftrV – Bestellung

- **§ 60 Abs. 3 KrWG i.V.m. § 55 Abs. 1 und 1a) BImSchG**
  - Der Betreiber hat den Immissionsschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen und die ihm obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen.
  - Der Betreiber hat die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und dessen Abberufung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Dem Immissionsschutzbeauftragten ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen.
  - Der Betreiber hat den Betriebs- oder Personalrat vor der Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten unter Bezeichnung der ihm obliegenden Aufgaben zu unterrichten. Entsprechendes gilt bei Veränderungen im Aufgabenbereich des Immissionsschutzbeauftragten und bei dessen Abberufung.

19. Juni 2017 Dr. Jean Doumet, Novelle AbfBeauftrV /EfbV 9

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## AbfBeauftrV – Aufgaben

**Geregelt in § 60 Abs. 1 KrWG**

- Beratung des zur Bestellung verpflichteten in allen abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten
- Berechtigung und Verpflichtung
  - zur Überwachung der Abfälle von der Entstehung bis zur Entsorgung und der Einhaltung der relevanten Vorschriften
  - zur Aufklärung der Betriebsangehörigen über Risiken der Abfallbewirtschaftung und über Einrichtungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren und Beeinträchtigungen
  - zur Hinwirkung auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren und Erzeugnisse
  - Zur Mitwirkung bei der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren und Erzeugnisse
- Bei Anlagen, in denen Abfälle anfallen, verwertet oder beseitigt werden: Hinwirkung auf Verbesserung der bestehender technischer Verfahren
- Erstattung eines (mindestens) jährlichen schriftlichen Bericht über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen

19. Juni 2017 Dr. Jean Doumet, Novelle AbfBeauftrV /EfbV 10

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## EfbV – Anforderungen an Betriebe I

- **Anforderungen an die Betriebsorganisation (§ 3 EfbV)**
  - Sicherstellung der Überwachung und Kontrolle der durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
  - Festlegung von Befugnissen (**Funktionsbeschreibungen und Organisationspläne**)
  - Festlegung von Arbeitsabläufen (**Arbeitsanweisungen**)
- **Anforderungen an die Ausstattung (§ 4 EfbV)**
  - Grundsatz: pro Standort eine Leitungsperson, Ausnahme: Beaufsichtigung mehrerer Standorte, wenn sachgemäße Erfüllung der Aufgaben sichergestellt ist
  - Ausreichende Ausstattung mit „sonstigem Personal“ an jedem Standort
  - **Einsatzplan** sorgt für Transparenz
  - **angemessene technische und sonstige Ausstattung**

19. Juni 2017 Dr. Jean Doumet, Novelle AbfBeauftrV /EfbV 11

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## EfbV – Anforderungen an Betriebe II

- **Betriebstagebuch (§ 5 EfbV)**
  - dokumentiert wird ordnungsgemäße Bewirtschaftung
  - Mindestinhalte gesetzlich festgelegt
  - Führung in Papierform oder elektronisch
  - **Wöchentliche** Zusammenfassung von Einzelblättern
  - **Regelmäßige Überprüfung** durch die Leitungsperson
  - Vorlage muss **an jedem Standort** möglich sein
- **Versicherungsschutz (§ 6 EfbV)**
  - Mindestens Betriebshaftpflicht
  - Bei Besitz der Abfälle auch Umwelthaftpflicht und **Umweltschadenversicherung**
  - Bei Sammlung und Beförderung muss zusätzlich auch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorliegen

19. Juni 2017 Dr. Jean Doumet, Novelle AbfBeauftrV /EfbV 12

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## EfbV – Anforderungen an Betriebe III

- **Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit (§ 7 EfbV)**
  - Beachtung aller einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
  - Vorhandensein aller erforderlichen behördlichen Entscheidungen (Planfeststellungen, Genehmigungen, etc.)
  - Drittbeauftragung eines Efb möglich
  - Beibehaltung der Möglichkeit der Drittbeauftragung eines Nicht-Efb
    - Ausnahmefall
    - Wirtschaftliche Einschränkung („insgesamt unerheblicher Umfang“)
    - Sicherstellung der Kontrolle der fach- und sachgerechten Durchführung der beauftragten Tätigkeit durch den Efb

19. Juni 2017 Dr. Jean Doumet, Novelle AbfBeauftrV /EfbV 13

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## EfbV – Anforderungen an das Personal

- **Zuverlässigkeit (§ 8 EfbV)**
  - Richtet sich an den Inhaber und das Leitungspersonal
  - Positivdefinition und Regelbeispiele für Unzuverlässigkeit
  - Festlegung der Nachweise
- **Fachkunde (§ 9 EfbV)**
  - Richtet sich an Inhaber, wenn er Leitung selbst übernimmt, oder das Leitungspersonal
  - Einschlägiger Abschluss (Einschränkung „Fachgebiet“ ist weggefallen)
  - Zweijährige Praxis
  - Lehrgangsteilnahme und Fortbildung alle zwei Jahre (Lehrgangsinhalte neu festgelegt, siehe Anlage 1)
- **Sachkunde (§ 10 EfbV)**
  - Richtet sich an sonstiges Personal
  - Erfordert Einarbeitung aufgrund eines Einarbeitungsplanes und ggf. Fortbildung (Bedarf wird vom Betrieb ermittelt)

19. Juni 2017 Dr. Jean Doumet, Novelle AbfBeauftrV /EfbV 14

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## EfbV – Überwachungsvertrag I

- **Inhaltliche Vorgaben (§ 11 Abs. 1 bis 4 EfbV)**
  - schriftlich
  - Mindestinhalte gesetzlich festgelegt,
  - Neu u.a.: Pflicht zur Einstufung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, Bezeichnung Anlagentechnik und Einordnung der Verwertungsart
- **Vorprüfung (§ 11 Abs. 5 EfbV)**
  - Instrument bislang nur bei EntsGem
  - Prüfung umfasst lediglich folgende Bereiche
    - Anforderungen an die Betriebsorganisation
    - Genehmigungssituation
    - Zuverlässigkeit und Fachkunde
  - Entscheidung über einen Vor-Ort-Termin liegt bei TÜO
  - Dokumentation

---

19. Juni 2017 Dr. Jean Doumet, Novelle AbfBeauftrV /EfbV 15

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## EfbV – Überwachungsvertrag II

- **Zustimmung zum Überwachungsvertrag (§ 12 EfbV)**
  - Zuständig ist die Behörde am Sitz der TÜO
  - Benehmensverfahren mit Überwachungsbehörde
    - Konkretisierung des Prüfungsumfangs – Genehmigungssituation (Dokumentation der Vorprüfung als Grundlage)
    - Überwachungsbehörde muss sich innerhalb von vier Wochen äußern (Verschweigen nicht mehr möglich)
  - Zustimmungsvoraussetzung
    - Überwachungsvertrag erfüllt gesetzliche Anforderungen
    - Vorprüfung ist mit positivem Ergebnis durchgeführt worden
    - Sachverständige erfüllen gesetzliche Anforderungen
  - Widerruf der Zustimmung möglich

---

19. Juni 2017 Dr. Jean Doumet, Novelle AbfBeauftrV /EfbV 16

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## EfbV – Entsorgungsgemeinschaft I

- **Satzung oder sonstige verbindliche Regelung (§ 13 EfbV)**
  - schriftlich
  - Inhalte wie Überwachungsvertrag
- **Überwachungsausschuss (§ 14 EfbV)**
  - entscheidet über Erteilung und Entzug von Zertifikaten
  - **Teilnahmerecht der Behörden (Mitteilung der Termine auf Anforderung)**
- **Mitgliedschaft (§ 15 EfbV)**
  - **Vorprüfung wird ausgebaut und systematisiert (siehe TÜO), Dokumentation der Vorprüfung muss an Behörde übermittelt werden**
  - **Kein behördliches Benehmensverfahren, aber Mitteilungspflichten der EntsGem bei Ein- und Austritt**

19. Juni 2017 Dr. Jean Doumet, Novelle AbfBeauftrV /EfbV 17

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## EfbV – Entsorgungsgemeinschaft II

- **Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft (§ 16 EfbV)**
  - Zuständig ist die Behörde am Sitz der EntsGem
  - Benehmensverfahren mit den Überwachungsbehörden
    - **Konkretisierung des Prüfungsumfangs – Genehmigungssituation (Dokumentation der Vorprüfung als Grundlage)**
    - **Überwachungsbehörde muss sich innerhalb von vier Wochen äußern (Verschweigen nicht mehr möglich)**
  - Anerkennungsvoraussetzungen:
    - **Satzung erfüllt gesetzliche Anforderungen**
    - **Überwachungsausschuss ist eingerichtet**
    - **Vorprüfung ist mit positivem Ergebnis durchgeführt worden**
    - **Sachverständige erfüllen gesetzliche Anforderungen**
  - Widerruf der Anerkennung möglich

19. Juni 2017 Dr. Jean Doumet, Novelle AbfBeauftrV /EfbV 18

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## EfbV – Sachverständige I

- **Zuverlässigkeit (§ 17 EfbV)**
  - Angelehnt an bisherige Vollzugshilfe und § 5 UAG
  - Positivdefinition und Regelbeispiele für Unzuverlässigkeit
- **Unabhängigkeit (§ 18 EfbV)**
  - Angelehnt an bisherige Vollzugshilfe und § 6 UAG
  - Positivdefinition und Regelbeispiele für fehlende Unabhängigkeit
- **Fach- und Sachkunde (§ 19 EfbV)**
  - Angelehnt an bisherige Vollzugshilfe und § 7 UAG
  - Einschlägige Ausbildung, Fachkenntnisse, berufliche Tätigkeit
  - Bei der Zertifizierung von Erstbehandlungsanlagen müssen zusätzlich die Anforderungen nach § 21 Absatz 4 ElektroG erfüllt sein.
- **Anerkennung von Umweltgutachtern nach § 9 UAG und Umweltgutachterorganisationen nach § 10 UAG**

---

19. Juni 2017 Dr. Jean Doumet, Novelle AbfBeauftrV /EfbV 19

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## EfbV – Sachverständige II

- **Kontrolle der Sachverständigen (§ 21 EfbV)**
  - Die Überwachung der Sachverständigen obliegt in erster Linie den TÜO und den EntsGem
  - TÜO und EntsGem teilen der Behörde mit
    - die Beauftragung (Beifügen von Nachweisen über Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 17 bis 20 EfbV)
    - die Beendigung von Beauftragungen
  - Behörde kann jederzeit Nachweise über Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 17 bis 20 EfbV verlangen
  - Begleitung von Sachverständigen alle 3 Jahre durch einen anderen Sachverständigen oder geeignete Person der TÜO oder EntsGem (Ausnahme: Umweltgutachter)

---

19. Juni 2017 Dr. Jean Doumet, Novelle AbfBeauftrV /EfbV 20

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## EfbV – Überwachung

- **Erstmalige und jährliche Überprüfung (§ 22 EfbV)**
  - Prüfung, ob Betrieb Anforderungen aus dem Überwachungsvertrag bzw. der Satzung erfüllt
  - Grundlage: **Überwachungsplan**
  - Durchführung mindestens eines Vor-Ort-Termins pro Überwachungsturnus
  - Entwicklung eines Systems unangekündigter Vor-Ort-Termine
  - Zustimmungs- bzw. Anerkennungsbehörde sind berechtigt an den Vor-Ort-Terminen teilzunehmen (Termin werden auf Anforderungen mitgeteilt)
  - Wechsel der Sachverständigen alle fünf Jahre
- **Festlegung von Mindestinhalte für den Überwachungsbericht (§ 23 i.V.m. Anlage 2 EfbV)**

---

19. Juni 2017 Dr. Jean Doumet, Novelle AbfBeauftrV /EfbV 21

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## EfbV – Zertifizierung I

- **Was zertifiziert wird bestimmt in erster Linie der Betriebe bzw. TÜO und EntsGem, aber gesetzliche Voraussetzungen bei**
  - der Beschränkung auf bestimmte Betriebsteile (§ 24 Abs. 1 EfbV)
  - der Beschränkung des Zertifizierungsumfangs (§ 24 Abs. 2 EfbV)
- **Einheitliche Gestaltung des Zertifikats (§ 25 i.V.m. Anlage 3 EfbV)**
- **Entzug des Zertifikats (§ 26 EfbV)**
  - Durch TÜO/EG unverzüglich wenn Zertifizierungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, Frist zur Rückgabe maximal 2 Wochen
  - Möglichkeit der Zustimmungs- bzw. Anerkennungsbehörde einzuschreiten, wenn Rückgabe nicht erfolgt (Benehmen mit Überwachungsbehörde)
  - Möglichkeit der Weiterführung des Zertifikats, wenn Efb Verlust nicht zu vertreten hat (Auflösung TÜO / EntsGem)
- **Pflicht zur Kündigung des Überwachungsvertrages / der Mitgliedschaft (§ 27 EfbV)**

---

19. Juni 2017 Dr. Jean Doumet, Novelle AbfBeauftrV /EfbV 22

## EfbV – Zertifizierung II

- **Entsorgungsfachbetriebsregister (§ 28 EfbV)**
  - TÜO/EntsGem übermittelt Zertifikat und Überwachungsbericht
  - Übermittlungspflicht der Betriebe entfällt
  - Übermittlung erfolgt ausschließlich elektronisch / Länderportal
  - Behörden stellen Zertifikate in ein elektronisches Register ein
  - Register ist öffentlich
  - TÜO/EntsGem teilt auch Entzug des Zertifikats mit, Behörde löscht dann den Betrieb aus dem Register
  - Technische Einzelheiten werden derzeit durch die Länder geklärt
  - Betrieb des Systems soll zum 1. März 2018 starten